

NR. 1118 | 04.11.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderungsordnung zur
Berufungsordnung der
Ruhr-Universität Bochum

vom 04.11.2015

**Änderungsordnung zur Berufungsordnung
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 04.II.2015

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.543) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderung der Berufungsordnung vom 3. Juli 2014 (AB Nr. 1012) erlassen:

Art. 1

Die Berufungsordnung wird wie folgt geändert:

I. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinsam mit jedem Freigabeantrag ist dem Rektorat der Entwurf des jeweiligen Ausschreibungstextes vorzulegen. Der Freigabeantrag hat sich an dem Hochschulentwicklungsplan und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan sowie den Gleichstellungsquoten an der Ruhr-Universität zu orientieren, die in den Amtlichen Bekanntmachungen regelmäßig veröffentlicht werden. Die für die Festlegung der Gleichstellungsquoten gemäß § 37a HG unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu bildenden Fächergruppen entsprechen den Fakultäten der Ruhr-Universität. Das Rektorat fasst den Freigabebeschluss und fertigt auf dieser Grundlage den Ausschreibungstext aus. Abweichungen von dem im Freigabeverfahren verabschiedeten Ausschreibungstext sind in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Rektorates möglich. Sind Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Option versehen, wird auf diese Option hingewiesen.

2. § 7 Abs. 1 Satz 7 wird gestrichen.

Art. 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juni 2015 und 29. Oktober 2015.

Bochum, den 04.II.2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Lesefassung der
Berufungsordnung der Ruhr-Universität Bochum**
vom 03.07.2014
zuletzt geändert durch Änderungsordnung
vom 04.11.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.02.2013 (GV.NRW S. 272), hat die Ruhr-Universität folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument für die Strukturpolitik der Ruhr-Universität. Leitlinie für alle Schritte der Berufungsverfahren ist eine transparente und zügige Durchführung. Ein wesentlicher Anspruch ist ein wertschätzender Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern, denen sich die Ruhr-Universität im internationalen Wettbewerb als attraktive Lehr- und Forschungsstätte präsentiert. Die Ruhr-Universität verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, den Anteil von Frauen auf Professuren deutlich zu erhöhen. Die Ruhr-Universität Bochum beruft Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hervorragenden nachgewiesenen Leistungen in Forschung und Lehre, die Führungsverantwortung in Übereinstimmung mit dem Leitbild der „universitas“ der Ruhr-Universität übernehmen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des HG, der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum und der Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ruhr-Universität das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren. Sie gilt, soweit nicht besonders vermerkt, in gleicher Weise für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Bei Professuren, die keiner Fakultät zugeordnet sind, gilt diese Ordnung sinngemäß. In diesen Fällen nehmen die den Fakultäten zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen andere Stellen nach Maßgabe der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum wahr.

§ 2

Verfahrensfristen

Bei der Vorlage der Berufungsvorschläge sind die Fristen nach § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 HG einzuhalten.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

Neue Formen der Personalgewinnung sind für eine erfolgreiche Berufungspolitik von hoher Bedeutung. Sie können auch bei laufenden Verfahren von den Fakultäten genutzt werden. Insbesondere in Bereichen, in denen der Anteil von Frauen auf Professuren unter 50% liegt, werden diese Instrumente auch für die Gewinnung von Wissenschaftlerinnen angewendet.

§ 5 Freigabe

Gemeinsam mit jedem Freigabeantrag ist dem Rektorat der Entwurf des jeweiligen Ausschreibungstextes vorzulegen. Der Freigabeantrag hat sich an dem Hochschulentwicklungsplan und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan sowie den Gleichstellungsquoten an der Ruhr-Universität zu orientieren, die in den Amtlichen Bekanntmachungen regelmäßig veröffentlicht werden. Die für die Festlegung der Gleichstellungsquoten gemäß § 37a HG unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu bildenden Fächergruppen entsprechen den Fakultäten der Ruhr-Universität. Das Rektorat fasst den Freigabebeschluss und fertigt auf dieser Grundlage den Ausschreibungstext aus. Abweichungen von dem im Freigabeverfahren verabschiedeten Ausschreibungstext sind in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Rektorates möglich. Sind Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Option versehen, wird auf diese Option hingewiesen.

§ 6 Eröffnung

- (1) Das Berufungsverfahren wird mit der Veröffentlichung der Ausschreibung eröffnet. Die Fakultät hat in der Ausschreibung die für das Profil der Professur notwendigen Anforderungen verbindlich festgelegt. Diese dürfen während des gesamten Berufungsverfahrens nicht verändert werden.
- (2) Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, eine erste Information der Schwerbehindertenvertretung sowie die Einbeziehung der oder des vom Rektorat benannten Berufungsbeauftragten müssen spätestens mit der Ausschreibung erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Interessenabfrage bei den anderen Fakultäten und den Leitungen der übergreifenden Einrichtungen der Ruhr-Universität.

§ 7 Berufungsbeauftragte/r

- (1) Das Rektorat bestellt unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Fakultäten für drei Jahre einen Kreis von in Berufungsverfahren besonders erfahrenen Professorinnen und Professoren zu Berufungsbeauftragten. Die Liste der Berufungsbeauftragten wird dem Senat bekannt gegeben. Die Rektorin oder der Rektor benennt jeweils bei der Eröffnung eines Berufungsverfahrens für eine W₁, W₂ oder W₃ Professur eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten für dieses Verfahren. Diese Person muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Sie nimmt als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommissionen teil und ist als solches zu laden und rechtzeitig und ausführlich zu informieren. Bei Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track-Option kann i.d.R. auf die Einbeziehung einer oder eines Berufungsbeauftragten verzichtet werden.

- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte berichtet der Hochschulleitung über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens. Neben der Aufgabe, auf die Einhaltung der Vorgaben in dieser Ordnung zu achten, wirkt sie oder er stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hin, dass der Hochschulentwicklungsplan, die Fakultätsentwicklungspläne, die festgelegten Gleichstellungsziele sowie die in dem Freigabeverfahren und der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden. Sie oder er achtet darauf, dass das Berufungsverfahren unter strikter Anwendung der Qualitätsstandards zügig durchgeführt wird sowie eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine wertschätzende Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet.
- (3) Die Berufungsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage von Leitlinien, die durch das Rektorat bei Bedarf aktualisiert und dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 8

Berufungskommission

- (1) Die im Freigabebeschluss formulierten Erwartungen zur Beteiligung von Nachbarfakultäten bzw. externer Expertise sollen sich in der Zusammensetzung der Kommission wiederfinden. Falls erforderlich, ist die Fachkompetenz durch externe Kommissionsmitglieder zu verstärken.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission muss die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleisten; i.d.R. sind zudem Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten und Studierenden stimmberechtigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sind entsprechend der Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten ohne Stimmrecht am Verfahren zu beteiligen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Kommissionsmitgliedern sind vor Beginn des Verfahrens durch den Fakultätsrat zu benennen. Die oder der Kommissionsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Vorgaben dieser Ordnung zu achten.
- (3) Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sowie auswärtige Mitglieder sollen der Berufungskommission mit Stimmrecht angehören, sofern die Mehrheit der Fakultätsvertreterinnen und -vertreter gewährleistet bleibt. Ist die vorgesehene Mehrheit der Fakultätsvertreterinnen und -vertreter nicht gegeben, kann die Dekanin oder Dekan per Eilbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter nachbenennen. Bei der Besetzung von Didaktikprofessuren müssen immer auch mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der Didaktikerin oder Didaktiker ist, sowie ein/e Vertreter/in der Professional School of Education Mitglieder der Berufungskommission sein. Kommissionsmitglieder, die dem Bereich der zu besetzenden Professur angehören, dürfen nicht die Mehrheit der Kommission bilden.
- (4) Auf der Basis der in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen legt die Berufungskommission deren Gewichtung vor der Sichtung der Bewerbungen fest. Zu Beginn der Beratung in der Berufungskommission sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung abgeben sollen. Die Auswahlkriterien werden während des laufenden Verfahrens nicht geändert.
- (5) Liegen bei einem internen oder externen Mitglied einer Berufungskommission Anhaltspunkte vor, die geeignet sind, Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, ist die oder der Kommissionsvorsitzende nach Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten gehalten,

- a) das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten auszuschließen oder
- b) das Mitglied aus der Berufungskommission auszuschließen, sofern die Handlungsmöglichkeit unter a) sich als nicht ausreichend erweist.

In Anlehnung an die DFG-Rahmengeschäftsordnung vom 23.10.2003 liegen Befangenheiten insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft bzw. Angehörigeneigenschaft,
- Persönliche Bindungen und/oder Konflikte
- enge wissenschaftliche Kooperationen, z. B. die Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen in den vergangenen drei Jahren
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen
- Lehrer/in oder Schüler/in-Verhältnis; es sei denn, es besteht seit mindestens zehn Jahren eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den letzten drei Jahren
- Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen (gemeinsame Unternehmensführung).

Ist die oder der Kommissionsvorsitzende befangen, muss der Vorsitz durch die Dekanin oder den Dekan an eine andere Person übertragen werden.

Die Inhaberin oder der Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur nimmt an den Sitzungen der Kommission nicht teil.

§ 9

Vorbereitung des Besetzungsvorschlages

- (1) Der Besetzungsvorschlag der Berufungskommission und die vergleichenden Gutachten sind zwei unabhängige Beurteilungswege zur Feststellung der Befähigung für die Besetzung einer Professur. Auf der Grundlage des Berufungsverfahrens wird von der Berufungskommission ein Besetzungsvorschlag erarbeitet. Die Kommission legt geeignete Gutachterinnen und Gutachter zur Erstellung vergleichender Gutachten fest.

§ 8 Abs. 5 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die Gutachten sind zeitnah zu erstellen. Soweit die Kommission im Vorfeld der Begutachtung bereits eine Reihung von Kandidatinnen und Kandidaten erstellt, wird diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht bekanntgegeben. Der von der Berufungskommission auf der Grundlage der Würdigung der Gutachten erarbeitete Besetzungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Sofern ein gereihter Listenvorschlag erst im Fakultätsrat erstellt wird, sind die Gutachten vor der abschließenden Reihung vom Fakultätsrat zu würdigen. Über die Diskussion und ihr Ergebnis ist Protokoll zu führen. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sind bei der Entscheidung des Fakultätsrats gem. § 28 Abs. 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis der Berufungskommission und des Fakultätsrates zusammen. Sie oder er leitet den Besetzungsvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zu.
- (3) Liegt einer Berufsakte ein Sondervotum gemäß § 12 Abs. 3 HG oder ein Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bei, wird das Berufungsverfahren

zusätzlich dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Senat wird mit einem Berufungsverfahren befasst, wenn ein außerordentliches Berufungsverfahren nach § 13 dieser Ordnung vorliegt.

- (4) Das Rektorat überprüft, ob die Liste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist. Es berücksichtigt dabei insbesondere die schriftliche Stellungnahme der oder des Berufungsbeauftragten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, das Votum der Studierenden sowie ggf. eine Stellungnahme des Senates oder der Schwerbehindertenvertretung. Die Rektorin oder der Rektor behält sich vor, insbesondere zu Fragen der Gleichstellung ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan zu führen.
- (5) Stimmt das Rektorat einem Berufungsvorschlag auch nach Einholung einer Stellungnahme der Fakultät nicht zu, wird dieser mit einer Begründung der Rektoratsentscheidung versehen zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung zurück an die Fakultät gegeben. Wenn in dem neuen Vorschlag die Bedenken nicht ausgeräumt worden sind, kann die Rektorin oder der Rektor ohne Vorschlag der Fakultät eine Kandidatin oder einen Kandidaten berufen oder das Verfahren für beendet erklären.
- (6) Nach Zustimmung des Rektorats erteilt die Rektorin oder der Rektor den Ruf. Über die Entscheidung des Rektorats wird die Dekanin oder der Dekan informiert. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Dekanin oder den Dekan darüber unterrichtet, ob sie auf der Liste berücksichtigt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht als beendet gilt.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss des Besoldungsgespräches oder der Berufungsverhandlung (§ 10 BO), der Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung durch die Kandidatin oder den Kandidaten sowie der Hochschulleitung erfolgt die Ernennung bzw. der Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages. Spätestens drei Wochen vorher informiert die Dekanin oder der Dekan die Mitbewerberinnen und Mitbewerber der engeren Wahl schriftlich über die beabsichtigte Stellenbesetzung. Mit der Ernennung endet das Berufungsverfahren.

§ 10

Ausstattungs- und Besoldungsgespräch, Berufungsverhandlungen

Vor der Ernennung bzw. dem Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages findet ein Ausstattungs- und Besoldungsgespräch (Berufungsverhandlung) zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Hochschule, vertreten durch die Hochschulleitung und Fakultätsleitung statt. Hierzu wird die Kandidatin oder der Kandidat gebeten, in Anlehnung an das Freigabeverfahren und die dort erarbeiteten Schwerpunkte der Professur inhaltliche Ziele für die nächsten Jahre zu formulieren und die entsprechenden Ressourcenvorstellungen zu benennen. Bei W2-Professuren wird i.d.R. eine Ausstattungspauschale von der Fakultät und dem Rektorat übernommen und ein Besoldungsgespräch geführt. Das Ausstattungs- und Besoldungsgespräch entfällt bei der Besetzung von Juniorprofessuren. Ausstattungsfragen bei Juniorprofessuren werden i.d.R. durch die Fakultät geklärt.

§ 11

Umgang mit internen Bewerbungen

- (1) Interne Bewerbungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Universität ein besonderes Interesse an der Berufung hat, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen muss:
 - Sicherung besonders bedeutsamer Forschungskompetenzen und
 - deren Vertretung in der akademischen Lehre.

Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Vorgaben des § 37 Abs. 2 HG in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Bei Vorliegen einer internen Bewerbung, die formal die Kriterien der Ausschreibung erfüllt, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren nach § 13 dieser Ordnung durchgeführt werden. Die Initiative hierzu geht von der Fakultät aus. Über die Weiterführung eines solchen Verfahrens und die Zusammensetzung der Kommission entscheidet das Rektorat.

§ 12

Besondere Verfahren

- (1) Für die Berufungsverfahren für Professuren in den Klinischen Fächern im Universitätsklinikum der Ruhr-Universität gelten, soweit dies möglich ist, die Standards dieser Berufsordnung entsprechend oder sinngemäß. Sie werden auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Ruhr-Universität und den Trägern der Universitätskliniken durchgeführt. Dieser wird den Besonderheiten bei der Besetzung von Stellen für Chefärztinnen und Chefärzten und bei der Besetzung von Stellen für Leitende Ärztinnen und Ärzte, denen im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit selbständige Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 9 Abs. 2 HG NW übertragen werden sollen, gerecht.
- (2) Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfolgen im strategischen Interesse der Ruhr-Universität. Sie werden auf der Grundlage der Berufsstandards der Ruhr-Universität sowie der jeweiligen Forschungseinrichtung und dieser Ordnung durchgeführt. Vor Aufnahme des Berufungsverfahrens soll eine Vereinbarung zwischen der Ruhr-Universität und der außeruniversitären Forschungseinrichtung abgeschlossen werden.
- (3) Für die Durchführung von Career-Track-Verfahren gelten die in dieser Ordnung aufgeführten Berufsstandards und Regelungen sinngemäß. Eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufsbeauftragter wird diesen Verfahren zugeordnet. Näheres regeln die Leitlinien zur Durchführung der Career-Track-Verfahren der Ruhr-Universität.

§ 13

Außerordentliche Berufungsverfahren

Für den Fall, dass ein Fach oder eine Fakultät grundlegend zu erneuern oder ein Schwerpunkt durch die Rekrutierung einer herausragenden Wissenschaftlerin oder eines herausragenden Wissenschaftlers aufzubauen, zu erhalten oder nachhaltig zu stärken ist, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senates. Für die Durchführung muss im Benehmen mit der Fakultät eine mehrheitlich extern besetzte Berufungskommission eingesetzt werden. Den Kommissionsvorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan. In begründeten Fällen kann der Kommissionsvorsitz von einem externen Kommissionsmitglied übernommen werden. Bei Befangenheit gilt entsprechend § 8 Abs. 5 dieser Ordnung. Auftrag dieser Kommission ist es, dem Rektorat solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zu benennen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Profil der Universität zu stärken.

§ 14
Rufe und Stellenangebote

- (1) Das Rektorat berät unter Berücksichtigung der zentralen und dezentralen Struktur-, Finanz- und Entwicklungsplanungen, ob und in welcher Form bei Vorliegen eines auswärtigen Angebotes an eine Professorin oder einen Professor ein Ausstattungs- und Besoldungsgespräch mit dem Ziel der Unterbreitung eines Bleibeangebotes (Bleibeverhandlung) geführt werden soll.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Bleibeangebot unterbreitet wird, trifft das Rektorat. I.d.R. setzt diese eine positive Stellungnahme der Fakultät sowie das Vorliegen eines studentischen Votums voraus, aus denen das besondere Interesse am Verbleib der Professorin oder des Professors im Kontext der Struktur-, Finanz- und Entwicklungsplanung der Ruhr-Universität deutlich wird.
- (3) Für das Bleibeangebot nach Abs. 2 gilt sinngemäß § 10 dieser Ordnung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 17. April 2014

Bochum, den 03.07.2014

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler